

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

31. März 2008

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. Januar 2010 Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-104/09

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1890

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2011

Antragsteller:

DORMA GmbH & Co. KG
DORMA Platz 1, 58256 Ennepetal

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "DORMA ..."
für Feuerschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1890 vom 31. März 2008. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "DORMA ..." genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Ausführungsvarianten

In Abhängigkeit der Ausführungsvariante der Feststellvorrichtung werden die Feststellanlagen-Typen

- "DORMA RMZ",
- "DORMA G-SR EMR",
- "DORMA G-EMR",
- "DORMA TS 99 FLR-K"
- "DORMA RM-ED"
- "DORMA RMZ DCW",
- "DORMA G-SR EMR DCW",
- "DORMA G-EMR DCW" und
- "DORMA TS 99 FLR-K DCW"

unterschieden.

1.1.2.1 Die Feststellanlage "DORMA RMZ" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die in einem Gehäuse ("RMZ") zusammengefasst sind - sowie einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.

1.1.2.2 Die Feststellanlage "DORMA G-SR EMR" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die im Gleitschienenenschließfolgeregler ("G-SR EMR") zusammengefasst sind - sowie bis zu zwei elektromechanischen Feststellvorrichtungen "EMF", einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" oder bis zu zwei Elektro-Haftmagneten nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.

1.1.2.3 Die Feststellanlage "DORMA G-EMR" ist in einem Gehäuse ("G-EMR") zusammengefasst und besteht aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS", dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung und einer Gleitschiene mit integrierter elektromechanischen Feststellvorrichtung "G-EMF" und/oder einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.

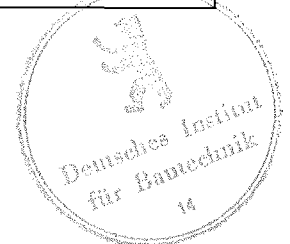
1.1.2.4 Die Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR-K" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die in einer Gleitschiene ("TS 99 FLR-K") zusammengefasst sind - sowie einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.

- 1.1.2.5 Die Feststellanlage "DORMA RM-ED" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" ("RM-ED") und dem Drehflügelantrieb "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" als Energieversorgung bzw. Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.6 Die Feststellanlage "DORMA RMZ DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die in einem Gehäuse ("RMZ-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5. bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.7 Die Feststellanlage "DORMA G-SR EMR DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die im Gleitschienenschließfolgeregler ("G-SR EMR-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie bis zu zwei elektromechanischen Feststellvorrichtungen "EMF", einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" oder bis zu zwei Elektro-Haftmagneten nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.8 Die Feststellanlage "DORMA G-EMR DCW" ist in einem Gehäuse ("G-EMR-DCW") zusammengefasst und besteht aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS", dem "DORMA RS – DCW Modul" und einer Gleitschiene mit integrierter elektromechanischen Feststellvorrichtung "G-EMF" und/oder einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung. Als externe Energieversorgung muss das Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.9 Die Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR-K DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die in einer Gleitschiene ("TS 99 FLR-K-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 1.1.2 können die Rauch- und Wärmemeldernach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Rauch- und Wärmemeldernach Liste 1

lfd. Nr.	Funktionsprinzip	Typ	Hersteller	DIN EN 54 ¹
1	Optischer Rauchmelder	RM	DORMA GmbH + Co.KG	Angaben hinterlegt ²
2	Optischer Rauchmelder	RM-N	DORMA GmbH + Co.KG	Angaben hinterlegt ²
3	Optischer Rauchmelder	ORS 142	Hekatron GmbH	Angaben hinterlegt ²
4	Wärmedifferentialmelder	TDS 247	Hekatron GmbH	Angaben hinterlegt ²



- ¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
DIN EN 54 -5 Wärmemeldernach Liste 1; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmeldernach Liste 1; Rauchmeldernach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -8 Wärmemeldernach Liste 1 mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
- ² Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

Entsprechend der Ausführungsvariante nach Abschnitt 1.1.2 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Feuerschutzabschlüsse geeignet:

Feuerschutzabschluss Feststellanlage	Drehflügeltüren		Schiebetüren und -tore		Falttüren / Falttore
	einflüglig	zweiflüglig	einflüglig	zweiflüglig	
"DORMA RMZ" "DORMA RMZ DCW"	x	x	x	x	x
"DORMA G-SR EMR" "DORMA G-SR EMR DCW"		x			
"DORMA G-EMR" "DORMA G-EMR DCW"	x				
"DORMA TS 99 FLR-K" "DORMA TS 99 FLR-K DCW"	x				
"DORMA RM-ED"	x	x			

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2. Mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurde hinsichtlich der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräte eine Änderung vorgenommen.
3. Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der sog. Rauchschalter "DORMA RS" verwendet werden. Als Energieversorgung muss das Netzteil "DORMA NT", bzw. die Netzteile der Drehflügelantriebe "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" und für die DCW-Ausführung die externen Netzteile "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden.

In den Ausführungsvarianten "DORMA RMZ", "DORMA G-SR EMR", "DORMA G-EMR" und "DORMA TS 99 FLR-K" sind die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und das Netzteil "DORMA NT" in einem Gehäuse zusammengefasst.

In der Ausführungsvariante "DORMA RM-ED" ist die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" getrennt von den Netzteilen der Drehflügelantrieben "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" angeordnet.

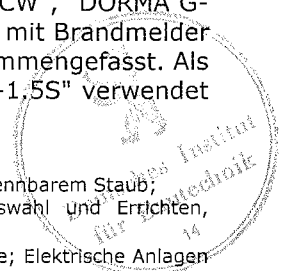
In den Ausführungsvarianten "DORMA RMZ DCW", "DORMA G-SR EMR DCW", "DORMA G-EMR DCW" und "DORMA TS 99 FLR-K DCW" sind die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und das "DORMA RS - DCW Modul" in einem Gehäuse zusammengefasst. Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden.

³ DIN EN 61241-14

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub;
Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten,
Ausgabe 2005-06

⁴ DIN EN 60079-14

Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen
in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" muss den hinterlegten² Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Brandmelder, ggf. bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 mit 24 V DC versorgen. Die gesamte Energieversorgung muß der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen.

4. Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Zusätzlich Brandmelder

Als zusätzlich Brandmelder können die Rauch- und Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauch- und Wärmemelder müssen den hinterlegten² Angaben entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹), für diese Anwendung ist der Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) nicht geeignet.

5. Abschnitt 2.3.1.3 erhält folgende Fassung:

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der zusammengefassten Systemteile nach Abschnitt 1.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.1 und 1.1.2.6, die Gleitschienen-schließfolgereger nach den Abschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.7, die Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.3 und 1.1.2.8, die Gleitschienen nach den Abschnitten 1.1.2.4 und 1.1.2.9 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

6. Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 2, Feststellvorrichtungen, Tabelle "3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)" erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung / Leistung	Sonderfunktion
3.1	ED 200	Magnetventil / 2,5 W	Ansteuerung über potentialfreien Kontakt

Bolze

